

STADT LANDAU I. D. PFALZ

12. Teiländerung des FNP 2010 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

SYNOPSIS VOM APRIL 2011

ZUR

VORENTWURFSFASSUNG VOM NOVEMBER 2010

Vorbemerkung

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Finanzamt
2. Verband Region Rhein Neckar
3. Katasteramt, Gutachterausschuss
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe
5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
6. Industrie- und Handelskammer der Pfalz
7. Landesamt für Wasserwirtschaft
8. Forstverwaltung
9. SGD Süd, Ref. 42, Obere Landespflegebehörde
10. SGD Süd, Sportbehörde
11. DB Services Immobilien GmbH
12. Vivico Management GmbH
13. ASTA der Uni Koblenz-Landau
14. Bundeseisenbahnvermögen
15. Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG
16. DB Netz AG
17. Geo X GmbH
18. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
19. Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
20. NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
21. Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.
22. Verbandsgemeinde Landau-Land
23. Verbandsgemeinde Offenbach

war lt. Antwortschreiben keine Stellungnahme erforderlich:

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
2. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine eV.
3. Verbandsgemeinde Herxheim
4. Katasteramt, Umlegungsausschuss
5. ADD, Schulaufsichtsbehörde
6. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
7. Creos Deutschland GmbH
8. Universität Koblenz-Landau
9. Pfalzwerke AG
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
11. Landes-Aktions-Gemeinschaft natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
12. Landesbetrieb Mobilität Speyer

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	Schreiben vom 2. Dezember 2010 Wir der Stadt Landau bereits im Vorfeld mit Schreiben vom 28.10.2010 mitgeteilt, befinden sich die räumlichen Geltungsbereiche der 12. Teiländerung des FNP bzw. des Bebauungsplanes „C 25“ innerhalb der unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfelder „Landau-West III“ und „Landau-Ost IV“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Wir bitten sie nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf die Bewilligungsfeld in die textlichen Teile aufzunehmen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht. Auch Planungen für bergbauliche Vorhaben in diesem Gebiet liegen z. Z. nicht vor.	Es wird folgender Hinweis in den Textteil der 12. FNP-Änderung aufgenommen: „Der räumliche Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung befindet sich innerhalb der unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfelder „Landau-West III“ und „Landau-Ost IV“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.“	+	Der Hinweis wird aufgenommen
2	DBU Naturerbe GmbH Godesberger Allee 142-148 53175 Bonn	Schreiben vom 9. Dezember 2010 Im Bereich des ehemaligen Kohlelagers wird im Flächennutzungsplan die bisherige gewerbliche Nutzung aufgehoben und die Fläche als Grünfläche bzw. Fläche für die Landesgartenschau ausgewiesen. Z. Zt. ist nicht im Bereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans, östlich anschließend, zwischen Naturschutzgebiet Ebenberg und der Bahnlinie, eine weitere Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, diese Teilfläche auch weiterhin als Gewerbegebiet auszuweisen, da dies nicht der Zielsetzung des Bebauungsplanes C25 entspricht, zwischen dem Naturschutzgebiet Ebenberg und der Bahnlinie ein grünes Band als Pufferzone auszuweisen. Daher schlagen wir vor, die 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes um diesen Bereich zu erweitern und die vorgesehene gewerbliche Nutzung aufzuheben und die Fläche als Grünfläche auszuweisen.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht ist ein Verbleib der restlichen Gewerbeflächen (Planung) nicht sinnvoll, da diese durch die benachbarte Grünflächenausweisung noch weiter abhängt werden als es der Standort jetzt schon bedingt. Da zudem die Flächen im Laufe des Jahres 2011 an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt übergehen, ist eine Entwicklung der Flächen als Gewerbebauland nicht zu erwarten.	+	Der Geltungsbereich der 12.FNP-Änderung wird um die genannten Flächen ergänzt. Es erfolgt eine Ausweisung von Grünflächen mit Ausgleichsfunktion.
3	Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido Straße 17 67346 Speyer	Schreiben vom 14. Dezember 2010 Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände. In Bezug auf die verkehrliche Erschließung verweisen wir auf unsere zum Bebauungsplan getroffenen Aussagen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
4	Eisenbahn-Bundesamt Untermainkai 23 – 25 60329 Frankfurt	Schreiben vom 2. Dezember 2010 Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) habe ich keine Bedenken gegen die o. g. Vorhaben. Falls <u>nicht freigestellte</u> Bahnanlagen durch Bauleitplanungen überplant werden sollen, beachten Sie bitte, dass gem. § 38 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004, zuletzt geändert am 21.6.2005, eine solche Überplanung von Grundstücken, die zur Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes gehören, zwar möglich ist, allerdings entfaltet sie hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Rechtswirkung. Die Beantragung einer Freistellung dieser Flächen beim Eisenbahn-Bundesamt kann durch den Eisenbahninfrastruktur-unternehmer oder durch die Gemeinde/Stadt erfolgen. Eine evtl. Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bedarf eines Verfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Antragsteller ist in einem solchen Fall der entsprechende Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Bauleitpläne nach dem BauGB ersetzen mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren. Ferner muss sichergestellt sein, dass die sich auf Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise – ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen – mindestens sichergestellt sein, dass - die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird, - die Standsicherheit des Bahndammes gewährleistet wird, - die Sicht der Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer auf Signale gewährleistet ist, - Bepflanzungen der Böschung nur im Rahmen der entsprechenden Konzernrichtlinie der DG AG stattfinden (u. a. Mindestabstand der Pflanzen von Gleisachse 5,00 – 7,00 m) - Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Da das Eisenbahn-Bundesamt keine eigenen Planungen betreibt, empfehle ich Ihnen zur Vermeidung von Verzögerungen im Planungsablauf, die DB Services Immobilien GmbH (Clearingstelle der DB AG) frühzeitig in Ihr Verfahren einzubinden.	Der Geltungsbereich der 12.FNP-Teiländerung umfasst keine gewidmeten Bahnflächen. Die Hinweise sind damit für die FNP-Teiländerung nicht relevant. Die Hinweise zur Sicherstellung des Schutzes von Bahnanlagen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung. Daher führt diese Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planinhalte der FNP-Änderung. Die DB Services Immobilien GmbH wurde im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB eingebunden und hat eine Stellungnahme abgegeben.	./. ./. ./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 25 02 67613 Kaiserslautern	Schreiben vom 6. Dezember 2010 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Im Zuge der Planung ist die Telekom mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen, damit entschieden werden kann, ob die TK-Linien liegen bleiben können oder im Vorfeld bzw. im Zuge der Baumaßnahme verlegt und gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhandenen Telekommunikationslinien der bei der Zentralen Planauskunft mit der email: Zentrale-Planauskunft-TI-NL-SW Oder unseren Internetzugang TAK-Trassenauskunft Kabel-, über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Alle erforderlichen Maßnahmen können erst nach endgültiger Klärung der Kostenfrage begonnen werden.	Die Sicherung von Leitungsrechten ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung. Daher führt diese Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planinhalte der FNP-Änderung.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
6	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz Fasanerie 55457 Gensingen	Schreiben vom 9. Dezember 2010 Die vorliegende Planung sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch. In dem überplanten Gebiet befinden sich Magerrasen, Hecken und Höhlenbäume. Diese Biotoptypen sollten unbedingt erhalten bleiben. Weiterhin sind in dem Bereich folgende geschützte Arten festgestellt worden: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Turmfalke und Feldlerche. Zu beachten ist auch das im Süden angrenzende FFH- und NSG „Ebenberg“. Die notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen müssen vor einer abschließenden Bewertung noch konkretisiert werden.	Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan C25 wird in einem qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einem Umweltbericht die naturschutzfachlichen Auswirkungen und die notwendigen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen und festsetzen. Die Wirkungen des geplanten Vorhabens werden in den jeweiligen Fachbeiträgen behandelt und in Abstimmung mit der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörde im Ausgleichskonzept zum Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Den Belangen des Artenschutzes wird durch die Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgten umfangreiche Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Artengruppen. Erhebliche, negative Auswirkungen auf geschützte Arten werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden. Wirkungen auf die südlich angrenzenden Schutzgebiete werden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft und angemessen berücksichtigt. Den landschaftsplanerischen, umwelt- sowie artenschutzrechtlichen Belangen wird mit der Erstellung eines Umweltbericht zur 12.	+	Den Belangen wird mit der Erstellung eines Umweltberichtes als Teil der Begründung zur 12. FNP-Teiländerung entsprechend dem geforderten Detaillierungsgrad gem. § 2Abs. 4 BauGB Rechnung getragen. Die konkreten Minimierungs-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes definiert und gesichert.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			FNP-Änderung entsprechend dem geforderten Detaillierungsgrad gem. § 2Abs. 4 BauGB Rechnung getragen.		
7	Brand- und Katastrophenschutz und Feuerwehr Landau	Schreiben vom 17. Dezember 2010 Gegen den o. g. Bebauungsplan werden aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben, wenn folgende Forderungen erfüllt werden: Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich. sind. Werden auch Gebäude der Gebäudeklasse 4 gem. § 2 LBau0 errichtet, sind entsprechende Hubrettungsgeräte der Feuerwehr bereitzuhalten, mit deren Hilfe die Gebäude innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten (siehe 5 1 der Feuerwehr-Verordnung) erreicht werden können. Außerdem sind entsprechende Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr zu berücksichtigen. Die Kurvenführung der Straßen ist jeweils so zu gestalten, dass Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Grundstücke herangefahren werden können. Die Kurven sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. August 2000, auszuführen. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen. Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Diese Stellungnahme ist mit der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz abgestimmt. Eine gesonderte Stellungnahme der Feuerwehr erfolgt daher nicht.	Die Forderungen der Landesbauordnung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsebene. Daher führt diese Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planinhalte der FNP-Änderung.	./-	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
8	Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung	Schreiben vom 14. Dezember 2010 Die Zustimmung der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung ergeht mit folgenden Hinweisen: <u>Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel-vollsortimenter“</u> Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine Mindestgröße für einen modernen Vollsortimenter macht eine Mindestverkaufsfläche von ca. 1.400 m² sowie die Errichtung eines attraktiven Kundenparkplatzes mit über 90 Stellplätzen erforderlich. <u>Öffentliche Grünflächen</u> Die öffentlichen und privaten Grünflächen im Gewerbegebiet GE sollen möglichst zusammenhängend ausgewiesen werden. Auf Grünstreifen zwischen Gehweg und Straße sollte vor dem Hintergrund eines erhöhten Pflegeaufwandes und der damit verbundenen Folgekosten möglichst verzichtet werden.	Die Darstellung der Sonderbaufläche für einen Lebensmittelmarkt ist nicht Gegenstand des Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung. Es wird auf die 14.FNP-Änderung verwiesen. Die Darstellung der angesprochenen Grünflächen entspricht nicht dem Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung. Daher führt diese Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planinhalte der FNP-Änderung.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
9	Polizeiinspektion Westring 23 – 25 76829 Landau	Schreiben vom 14. Dezember 2010 Die Vorentwürfe lassen noch keine konkreten Aussagen zu, lassen aber bereits jetzt mehrere Berührungspunkte mit verkehrspolizeilichen Aspekten erkennen, die es aus unserer Sicht gilt, angesprochen zu werden. Folgende Punkte möchte ich nennen: 1. Anschluss der Südtangente an die Knotenpunkte Rheinstraße (Viadukt/Queichheimer Brücke) und Weißenburger Straße (K7); die Queichheimer Brücke und die Rheinstraße waren in den letzten Jahren Unfallhäufungspunkte und wurden in der Unfallkommission thematisiert. 2. Verkehrstechnische Anbindung des Wohnquartiers und des Gartengeländes an das öffentliche Verkehrsnetz und Beachtung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Straßen 3. Parkplatzsituation während der Landesgartenschau 4. Ausschilderung und Verkehrsführung während der Landesgartenschau Wir hoffen, dass wir zu gegebener Zeit die Möglichkeit erhalten bei Besprechungen vor Ort unsere Überlegungen einbringen zu können und während der Bauphase in die Entscheidungen eingebunden werden.	Die verkehrssichere Gestaltung der Kreuzungspunkte von Straßen, ihre Leistungsfähigkeit sowie temporäre Stellplatzbereiche kleineren Ausmaßes sowie die Verkehrslenkung obliegen nicht der Flächennutzungsplanung. Es wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren C25 und die durchgeführten Verkehrsbetrachtungen und Stellplatzkonzepte verwiesen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
10	Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH Königstraße 21 76829 Landau	Schreiben vom 20. Dezember 2010 Wir bitten um nähere Aussagen, inwieweit die im Landesentwicklungsprogramm IV geforderte Sicherung von	Wesentlich für die geforderte Sicherung von klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen ist der Erhalt der	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen in den Planungen zum Grüngürtel Süd berücksichtigt werden. Wir bitten des Weiteren um die Erläuterung bzw. Darstellung der Anschlusspunkte der landesweiten Biotopvernetzung.	Flächen südlich der Bahn als Freiraumflächen. Diese werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Konversion-Süd weiterhin vorgesehen und mit Ersatz mehrerer Hektar gewerblicher Bauflächen durch Grünstrukturen ausgebaut. Anschlusspunkte: In der Bestandskarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Landkreis Südliche Weinstraße ist der südlich an das Plangebiet angrenzende Ebenberg als großes Gebiet mit „mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ dargestellt. Wenige Teilbereiche sind als „Übrige Wälder und Forsten“ gekennzeichnet. Als Zielvorstellung wird der Erhalt und die Entwicklung der Biotope bzw. für die Waldbereiche eine Biotopverträgliche Nutzung angegeben. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Queich zählt zum Prioritätsgebiet 4 „Fließgewässer und ihre Auen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Die VBS nennt als Grundlage für die Zuordnung zu einem Prioritätsgebiet die hohe Bedeutung der vorherrschenden Biotopkomplexe bzw. das hohe Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz. Der Ebenberg wird in der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz als Biotopkomplex von nationaler Bedeutung eingestuft. Für weiterführende Informationen können Begründung und Umweltbericht zur 12. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan eingesehen werden.		Planung erforderlich.
		Parallel zum Erhalt der Rollsporthalle an ihrem jetzigen Standort ist auch deren Verlagerung angedacht. Weitere Überlegungen dazu erfolgen nach Ablauf des Landschaftsarchitektur-Wettbewerbs. Wir wünschen, dass im Bebauungsplan im Rahmen der sportlichen Nutzung Standortoptionen für die Rollsporthalle festgelegt werden.	Eine Standortoption für die Rollsporthalle ist im Bebauungsplanentwurf entsprechend der Vorentwurfsplanung zur Landesgartenschau in den Bereich der Sportanlagen auf den Flächen des ehemaligen Kohlelagers vorgesehen. Aufgrund des Detaillierungsgrads des FNP wird im Bereich des Kohlelagers auf die Ausweisung einer Baufläche verzichtet und auf den Bebauungsplan verwiesen, weshalb die Stellungnahme nicht Gegenstand der 12.FNP-Änderung ist.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
		Ehemaliges Kohlelager Hierzu erlauben wir uns die Anmerkung, dass das sehr positiv dargestellte grüne Band vom Standort Geothermie und der Trasse Süderschließung jäh unterbrochen wird und dadurch eine Steigerung der Attraktivität durch eine wohngebietsnähere Darstellung massiv unterbunden wird. Um eine für Landau ausgewogene und dem Ort entsprechende Planung erstellen zu können, wäre zunächst als Basis des Landschaftsarchitekten-	Die Darstellung der Trasse der Süderschließung im FNP stellt die Planungsabsicht der Stadt für die Zukunft dar, ohne ein Umsetzungsentscheidung abschließend zu treffen. Die Planungsabsicht besteht unverändert, weshalb die Trasse auch im Rahmen der FNP-Änderung dargestellt bleibt. Bei der Verortung der Geothermie handelt es sich nicht um eine Neuplanung. Die Anlagen der Geothermie sind bereits vorhanden	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
				-	Die Anlage der Geothermie wird als

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		wettbewerbes eine Entscheidung über die Süderschließung herbeizuführen bzw. herbeizuführen gewesen. Wir sehen uns nun aus zeitlichen Gründen dazu gezwungen, die nicht nur für den Stadtteil Süd sehr wertvollen Erholungs- und Freizeitflächen so zu realisieren, als wäre die Süderschließung gebaut, obwohl deren in ferner Zukunft geplante Realisierung nicht ausdiskutiert ist. Im ungünstigsten Fall wird, nachdem wir als LGS die Trasse der Süderschließung freigelassen haben, diese nicht mehr realisiert und die Zerschneidung der Freizeitflächen vor Ort somit auf Unverständnis führen. Vergleichbar ist die Verortung der Geothermie, die aus unserer Sicht aus rein wirtschaftlichen, in keinster Weise gestalterischen Gründen gewählt wurde. In Bezug auf die Durchführung der Landesgartenschau haben wir zum Kapitel Verkehr noch Anmerkungen. Die Verkehrsanbindung sowie die Lage und Bezeichnung der Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände der Landesgartenschau befinden sich in einem nicht abgeschlossenen Planungsstadium. Es ist Wettbewerbsaufgabe, diesen Planungsstand aus der Machbarkeitsstudie zu überdenken, um optimierte Lösungen zu finden. Die LGS GmbH wird in der weiteren Planung den Begriff Haupteingang nicht weiter verwenden, sondern auf Begrifflichkeiten in Bezug auf die örtliche Lage zurückgreifen. Zu den Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan bitten wir um die Darstellung, inwieweit sich die Forderung nach umfangreichen Kompensations- und Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Störungstatbestände durch den Bau der Süderschließung auf Flächen der Daueranlage der Landesgartenschau auswirkt oder sogar auf Flächen der Daueranlage dargestellt werden muss. Zudem sind Sicherungs- und Optimierungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna in nicht unerheblichem Umfang dargestellt. Wir bitten um Abstimmung bezüglich der planerischen Realisierung und der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Wir gehen davon aus, dass die Bauausschlusszeiten nicht die Baumaßnahmen der Landesgartenschau, sondern die der Süderschließung betreffen.	und wurden bereits 2007 gem. § 35 Abs.1 BauGB durch die Stadt Landau genehmigt. Im Rahmen der Baugenehmigung erfolgte bereits eine Prüfung öffentlicher und privater Belange. Die 12.FNP-Änderung nimmt die Darstellung als der Versorgung dienende Fläche nachträglich auf. Nicht Gegenstand der Darstellungen in der 12.FNP-Änderung. Ausgleichsbedarfe durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz werden im Rahmen des Umweltberichtes und der Fachgutachten im Rahmen der Entwurfs offenlage dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes finden die konkreten Festsetzungen maßnahmenbezogen statt. Die 12. FNP-Änderung wird entsprechende Umgrenzungen für Ausgleichsmaßnahmen darstellen. Die Bauausschlusszeiten (Rodung von Gehölzen, Vorkommen von Eidech-sen) basieren auf Verbotstatbeständen des Arten- und Naturschutzrechtes und betreffen auch die baulichen Maßnahmen der Landesgartenschau.	. . .	Anpassung an die Realität in Form einer „der Versorgung dienenden Fläche“ in die FNP-Darstellungen aufgenommen. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSG- ERGEBNIS
11	Umweltamt Landespflege und Umweltplanung	Schreiben vom 20. Dezember 2010 Grundsätzlich sind unsere Anregungen und Bedenken hinsichtlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt worden. • Insbesondere die artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben wurden berücksichtigt (Erhalt streng geschützter Arten und Lebensräume) • Die unmittelbare Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Ebenberg“ wurde anhand einer „Machbarkeitsstudie Landesgartenschau 2014“ sowie verschiedenen ökologischen Untersuchungen (Avifauna, Fledermäuse, Reptilien etc.) berücksichtigt. Ihre Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen. • Bei der Umsiedlung der Eidechsen aus dem Bereich des Kasernengeländes in den Bereich des angrenzenden Kohlelagers handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die Umsiedlung ist aus Gründen des Artenschutzes erforderlich und wurde durch die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) genehmigt. Die Arbeiten dazu laufen seit Oktober dieses Jahres. • Die bereits durchgeführten Baumfällungen im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes mussten aus erschließungstechnischen Gründen vor den eigentlichen Bebauungsplan vorgezogen werden. Auf Grund von einem Baumgutachten im Herbst 2009 war festgestellt worden, dass 74 Bäume nicht mehr verkehrssicher seien und weitere 86 bereits erhebliche Schädigungen aufweisen würden. Die entsprechenden Baumfällungen wurden durch das Umweltamt naturschutzrechtlich genehmigt. • Die Ausführung der geplanten Landschaftsrampe wurde baurechtlich mit einer Teilbaugenehmigung vorab legitimiert. Dieser Punkt war mit dem Umweltamt abgestimmt. Dem Beirat für Naturschutz gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung am o. g. Bebauungsplanverfahren. Der Dreierrat des Naturschutzbeirates einschließlich des Vorsitzenden (sogenannte Arbeitsgruppe) wurde in einem Schreiben vom 31.11.2010 um Stellungnahme bis zum 20.12.2010 gebeten. Per Fax vom 18.12.2010 ging folgende Stellungnahme von Herrn Weiter, Vorsitzender des Naturschutzbeirates, bei uns ein: • Grundsätzlich wird begrüßt, dass der B-Plan in einen Teil A und B gegliedert wurde und so eine nachhaltige Überplanung des Gebietes aufgezeigt wird.			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		- Das befristete Baurecht aus dem Teil A sollte vom 31.12.2014 auf den 31.03.2015 verlängert werden, um einen schonenden Rückbau der betreffenden Baukörper zu gewährleisten. - Nach eigener Einschätzung und den vorliegenden Daten wird die Südtangente auf Grund geänderter Planungsvoraussetzungen nicht nötig sein. Es wird deshalb empfohlen, in der Begründung in Punkt 8.2.1 den zweiten und dritten Abschnitt herauszunehmen. Sinngemäß sei mit allen weiteren Textstellen, die Südtangente, Planungsfall 2 – Variante 3 aus Punkt 9.2 betreffend, zu verfahren. Eine Bestätigung dieser Einschätzung wird in den Aussagen des B-Planes, Teil 1 bei den Planungszielen aus Punkt 7, erster und zweiter Spiegelstrich, gesehen. - Gleichzeitig wird empfohlen, den räumlichen Wirkungsbereich des B-Planes um die betreffenden Grundstücke zu verringern. - Zu berücksichtigen sei, dass im südwestlichen Teil des B-Planes, sowohl in Teil A als auch in Teil B FFH-Gebiete berührt sind. Eingriffe seien bei einer weiteren Überplanung unvermeidbar. Deshalb wird eine Verringerung des Geltungsbereiches bis zur Grenze des FFH-Gebietes empfohlen. Eine Bestätigung dieser Einschätzung wird in Hinweisen im B-Plan, Teil 2, Punkt 1.1.2 gesehen. - Bei der detaillierten Festsetzung im Teil B sollte im Bereich des Kohlelagers unbedingt festgehalten werden, dass Baurecht für Naturschutz- und Forschungsbelange vorgesehen ist. Der angedachte (Aussichts-)Turm könnte hierzu verbindendes Element sein. Per Fax vom 20.12.2010 ging von Frau Berger folgende Stellungnahme ein: Sie komme zu dem Schluss, dass die naturschutzrechtlichen	Das befristete Baurecht gilt für den Zeitraum der Landesgartenschau und für die in diesem Zeitraum benötigten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen. Daher wird das das befristete Baurecht auch entsprechend vom 31.12.2014 auf den 31.10.2014 reduziert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass anschließend nicht ein schonender Rückbau der temporären Anlagen der Landesgartenschau erfolgen kann. Die Vermarktung der frei werdenden Flächen wird erst durchgeführt, wenn der Abbau der temporären Anlagen erfolgt ist. Es ist noch darauf zu verwiesen, dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowohl der Betrieb der Landesgartenschau als auch der anschließenden Rückbau als FFH-verträglich eingestuft wurde. Der FNP Landau wird weiterhin die Trasse der Süderschließung als Planungsziel der Stadt darstellen, da es bisher keine gegensätzliche Entscheidung gibt. Als vorbereitender Bauleitplan stellt der FNP lediglich die mittel- und langfristigen Planungsabsichten der Stadt dar, ohne Plan- oder Baurecht selbst zu schaffen. Ob die Süderschließung also tatsächlich in der dargestellten Form gebaut wird, ist in nachgeordneten Planverfahren abzuwägen. Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung richtet sich nicht nach der Trasse der Süderschließung, weshalb hier keine Änderung der Planung erforderlich wird. Der Geltungsbereich der 12.FNP-Änderung berührt nicht die Grenzen des FFH-Gebietes. Aufgrund des Detaillierungsgrades des FNP wird von der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Baufläche abgesehen, weshalb die Stellungnahme nicht Gegenstand der 12.FNP-Änderung ist und auf den Bebauungsplan C25 verwiesen wird.	- ./. ./. ./. ./.	Das befristete Baurecht wird auf den 31.10.2014 verkürzt, um Folgenutzungen der Landesgartenschau mit Abschluss der Schau genehmigungsfähig zu machen. Ein schonender Rückbau der temporären Anlagen ist damit nicht ausgeschlossen. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Belange – soweit bisher möglich – in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden sind. Die in der Anlage „Begründung und Umweltbericht“ dargelegten Maßnahmen und Vermeidungsstrategien sollten auf jeden Fall fortgeführt werden. Seitens des Umweltamts wird abschließend empfohlen, die Südtangente aus dem Bebauungsplan-Verfahren auszugliedern. Sie steht weder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2014 noch mit der Wohnbauentwicklung „Wohnpark am Ebenberg“. Bedingt durch die dynamische natürliche Entwicklung (Sukzession) des Bereichs zwischen der Grenze des FFH-Gebiets im Süden und dem ehemaligen Kasernengelände im Norden haben sich u.a. die FFH-relevanten Rahmenbedingungen auch für den Trassenbereich verändert. Daraus könnten sich bezüglich des B-Planverfahrens langwierige Gutachten sowie entsprechende Verfahren hinsichtlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sowie dem Beirat für Naturschutz ergeben. Schon dieser zeitliche Aspekt stünde im Widerspruch zu der Notwendigkeit einer zügigen Erlangung der Rechtskraft des B-Plans, insbesondere für die Landesgartenschau 2014.	Kommentierung s.o.		
12	GNOR e.V. Leipziger Straße 57 76829 Landau	Schreiben vom 19. Dezember 2010 (...) Darin wird für das geplante Baugebiet eine zusätzliche Süderschließung als erforderlich angesehen. Nicht zuletzt aus Gründen der inzwischen nicht mehr bis zu 4.000 zu erwartenden Einwohner der Südstadt, sondern nunmehr 1.500 bis max. 2.000 Einwohner, sehen wir keine Notwendigkeit einer Süderschließung. Auch übergeordnete natur- und Umweltschutzbelange stehen diesem Vorhaben entgegen (Näheres siehe unten. FFH-RL: Verschlechterungsverbot!). Die Erschließung der Südstadt von Norden (Cornichonstraße und vom Bahngelände) bzw. von Osten (Autobahn A 65 und Gewerbegebiet) erachten wir als vollkommen ausreichend. Die geplante Schaffung eines autoarmen Wohnquartiers begrüßen wir ausdrücklich und sehen dies als weiteren Grund auf eine (in unserem Sinne unnötigen) Süderschließung zu verzichten. Zudem bezweifeln wir, dass die Süderschließung tatsächlich in beschriebenem Maße genutzt wird, wenn über die Eutzinger Straße die Südstadt zu erreichen ist, auch wenn diese nur für Anliegerverkehr offen wäre. Für das NSG Ebenberg (auch FFH-Gebiet) fordern wir einen Mindestabstand, vor allem für Bebauung oder Straßen. Hier hat der Schutzzweck absoluten Vorrang (Artikel 6 FFH-RL, Verschlechterungsverbot).	Der FNP Landau wird weiterhin die Trasse der Süderschließung als Planungsziel der Stadt darstellen, da die Stadt sie nach wie vor als notwendig erachtet. Als vorbereitender Bauleitplan stellt der FNP lediglich die mittel- und langfristigen Planungsabsichten der Stadt dar, ohne Plan- oder Baurecht selbst zu schaffen. Ob die Süderschließung also tatsächlich in der dargestellten Form gebaut wird, ist in nachgeordneten Planverfahren abzuwägen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bei der Neugestaltung der Cornichonstraße lehnen wir die Entfernung der vorhandenen Eschen-Allee ab und fordern neben deren Erhalt auch einen Ausbau unter Schonung der vorhandenen Bäume. Nach unserem Dafürhalten ist die Maßnahme dadurch nicht teurer, im Gegenteil, wird sie richtig ausgeführt, kann das sogar billiger werden für die Stadt. Das „Entree“ für die Landesgartenschau wird so sehr viel attraktiver bleiben. Wir gehen von einer Unverträglichkeit der Süderschließung aus (Art.6 FFH-RL, Verschlechterungsverbot), daher können auch „optimierte Trassenführung und -gestaltung“ diesen erheblichen Eingriff nicht ausgleichen (Näheres dazu s. o.). Wir weisen ausdrücklich auf Maßnahmen zum Artenschutz an den vorhandenen und noch geplanten Gebäuden hin. Diese wurden zwar angesprochen, aber in den Unterlagen nicht spezifiziert. Das muss noch erbracht werden. Das gilt vor allem für die vorkommenden Fledermäuse (Wochenstuben) und Vögel, aber genauso für die anderen geschützten Arten.	Nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Maßnahmen zum Artenschutz werden in der Entwurfsfassung der 12.FNP-Änderung und des Bebauungsplans C25 zur Offenlage detailliert beschrieben. Der Umweltbericht wird die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema beinhalten.	./. +	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Detaillierung des Umweltberichtes, Aufnahme von Maßnahmen für Ausgleich
13	SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 2 67433 Neustadt	Schreiben vom 22. Dezember 2010 Bei der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Sondergebiet „Lebensmittelvollsortimenter/ergänzende Büro- und Geschäftsnutzung“ ist zu beachten, dass die zulässigen Geräuschemissionen auch bei Materialanlieferungen nicht überschritten werden dürfen. Eine Anlieferung ist in der Regel zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht möglich.	Die Geräuschkontingentierung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Es wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren C25 und die durchgeführten lärmtechnischen Untersuchungen und Festsetzungen hingewiesen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.
14	SGD Süd Obere Landesplanungsbehörde Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	Schreiben vom 16. Dezember 2010 Die 12. FNP-Teiländerung umfasst 31 ha und ist in 2 Teilgeltungsbereiche gegliedert: Die Bahntrasse Landau-Pirmasens trennt Teilbereich A im Süden von Teilbereich B. Für den Teilbereich A wird eine FNP-Teilfortschreibung zur planungsrechtlichen Absicherung der temporären Nutzung des Plangebietes durchgeführt. Für den Teilbereich B wird eine FNP-Teilfortschreibung als vorbereitender Bauleitplan zur planungsrechtlichen Absicherung der temporären und der langfristigen Nutzung des Plangebietes südlich der Bahntrassen durchgeführt. Das hierfür im Baugesetzbuch vorgesehene Instrument ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die Sicherung des Baurechts auf Zeit. Gegenwärtig enthält der FNP in beiden Bereichen keine Darstellungen für die beabsichtigte temporäre Nutzung zur Landesgartenschau. Der Änderung des FNP für den Teilbereich A			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		stehen keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Die Umwidmung im Teilbereich B von einer gewerblichen Baufläche in Sportflächen oder Kleingärten werden aus raumordnerischer Sicht vor dem Hintergrund der Bauflächenreduzierung ausdrücklich begrüßt (vgl. Z 31 LEP IV). Die konkret geplanten Nutzungen können erst im Rahmen der Offenlage genau abgegrenzt werden, da im weiteren Verfahrenslauf ein Landschaftsarchitektenwettbewerb die Nutzungsverteilung definieren wird. Der Teilbereich B ist bereits gegenwärtig mit einem Geothermiekraftwerk genutzt und soll in der Änderung des FNP als Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen ausgewiesen werden. Aus landesplanerischer Sicht wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den angrenzenden Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie Regionaler Grünzug des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden dürfen. Der Bebauungsplan C 25 umfasst ein Gelände von rund 62 ha. Zu dem Plangebiet gehören das Gelände der ehemaligen Kaserne „Estienne et Foch“, die südlich des Kasernenareals gelegenen Flächen zwischen Bahngraben und Ebenberg einschließlich des Geothermiekraftwerks, die Trasse der Süderschließung, das ehemalige Kohlelager mit Fahrstraße und Fundamentresten aus	Die Darstellung des Geothermiebetriebes erfolgt in der Entwurfsfassung als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Fernwärme und Elektrizität. Der weitere Verfahrensverlauf hat ergeben, dass lediglich der Nutzung untergeordnete Flächen für bauliche Anlagen benötigt werden, die sich zum einen im Bereich des Kohlelagers finden, welches im aktuellen RROP Rheinpfalz als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen ist. Die zweite Fläche -Aussichtsturm kombiniert mit dem Naturschutzzentrum ist am Ende der Landschaftsachse in unmittelbarer Nähe zum bereits vorhandenen Reiterhof vorgesehen und Teil der aus der Südstadt geplanten Landschaftsachse. Außerdem stellt der RROP Rheinpfalz für diesen Bereich Flächen der ortsnahe Erholung dar. Beide baulichen Anlagen liegen nicht oder nur im Grenzbereich zum FFH-Gebiet bzw. regionalen Grünzug. Der Darstellungsmaßstab des RROP lässt außerdem keine parzellenscharfe Abgrenzung zu, weshalb hier von einer Entwicklung auszugehen ist, die sich im Einklang mit den Zielen des RROP befindet. Die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im südlichen Teilbereich lassen sogar eine Aufwertung der Flächen in naturschutzfachlicher Hinsicht erwarten, entsprechend dem Ziel der Raumordnung für das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie für den Regionalen Grünzug. Aufgrund des Detaillierungsgrads des FNP und die Kleinflächigkeit der im Südbereich geplanten baulichen Nutzungen wird von einer Ausweisung im Flächennutzungsplan als Baufläche abgesehen und auf die Festsetzungen im Bebauungsplan verwiesen.	+ ./.	Aufnahme einer Flächendarstellung für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Fernwärme, Elektrizität Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		dem ehemaligen Baubestand und das Gelände des Güterbahnhofes-Ost sowie - nachrichtlich übernommen - Teile der durch den Geltungsbereich verlaufenden Bahntrasse. Nach dem Abgleich der geplanten FNP-Teiländerung mit den Bebauungsplan-Vorentwürfen ist festzustellen, dass nordöstlich des Änderungsbereichs A und damit außerhalb dieses Geltungsbereiches in den Bebauungsplan-Vorentwürfen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ ausgewiesen wird. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt. In der Begründung des Bebauungsplans wird angemerkt, dass der vorgesehene Lebensmittelvollsortimenter großflächig sein soll, aber nicht in einem zentralen Versorgungsbereich liegt. Zur Klärung der Planungsvoraussetzungen will die Stadt Landau ein Gutachten in Auftrag geben. Aus landesplanerischer Sicht ist zu der Planung anzumerken, dass das Zentralitätsgebot (Z 57 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV) im Mittelzentrum Landau erfüllt ist. Da das Sortiment des geplanten Lebensmittelvollsortimentmarkts innenstadtrelevant ist, kann der Markt gemäß Z 58 des LEP IV nur in städtebaulich integrierten Bereichen errichtet werden. Diese städtebaulich integrierten Bereiche, die zentralen Versorgungsbereiche im Sinn des BauGB, sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. In diesem Zusammenhang darf ich auf das Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde vom 05.03.2009 (Az.: 41/437-14) verweisen. Die Festsetzung der zentralen Versorgungsbereiche erfolgt üblicherweise in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten (Begründung zu Z 58 des LEP IV). Im Einzelhandelskonzept der Stadt Landau (Stand März 2010) ist der Planstandort nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Sofern der großflächige Lebensmittelvollsortimentmarkt nur der Nahversorgung dienen soll, wäre das Plangebiet im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung“ auszuweisen. Die zulässige Verkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimentmarkts ist im Hinblick auf Z 60 des LEP IV im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung festzustellen. Nach diesem Nichtbeeinträchtigungsgebot soll sichergestellt werden, dass durch die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten die Versorgungsfunktion der	Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes stand der jetzt geplante Standort noch nicht als Standort für die Ansiedlung eines Lebensvollsortimenters fest und konnte daher nicht im Einzelhandelskonzept konkret festgelegt werden. Nichtsdestotrotz wird im Einzelhandelskonzept festgestellt, dass die südlichen und südwestlichen Wohnsiedlungsbereiche im Hinblick auf ein wohnungsnahes attraktives Nahversorgungsangebot nur mäßig versorgt seien und das Integrationsgebot, also die fußläufige Erreichbarkeit des Standortes bei einer Standortfindung zwingend zu beachten sei. Der jetzt geplante Einzelhandelsmarkt entspricht diesen Kriterien, die laut Einzelhandelskonzept an einen Nahversorgungsstandort zu stellen sind. Nahversorgungsstandorte haben demnach Versorgungsbedeutung für umliegende Wohngebiete, sind alleingestellt und haben ihr Kernsortiment im kurzfristigen Bedarfsbereich (v.a. Lebensmittelbereich und ggf. ergänzendes Lebensmittelhandwerk) sowie Randsortimente im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich. Diese Kriterien werden durch die geplante Einzelhandelsansiedlung am vorgesehenen Standort erfüllt. Zwischenzeitlich wurde ein Einzelhandelsgutachten erstellt, welches u.a. untersucht bis zu welcher Verkaufsflächengröße die städtebauliche und versorgungsstrukturelle Verträglichkeit einer Einzelhandelsansiedlung für die Stadt Landau in der Pfalz als auch für die Nachbargemeinden gewährleistet werden kann. Im Ergebnis des Gutachtens wird empfohlen, das Kernsortiment des geplanten Lebensmittelvollsortimenters, die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel, auf maximal 1.500 m² Verkaufsfläche zu beschränken. Für die ergänzenden bzw. Randsortimente wird eine Beschränkung auf 10-15 % der Gesamtverkaufsfläche empfohlen. Hier wird der höhere Prozentsatz in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes C25 übernommen, um sicher zu stellen, dass dem Betreiber ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um Drogerie- und Körperpflegeartikel sowie sonstige Randsortimente unterzubringen. In der Zwischenzeit hat die SGD von der Forderung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Rahmen der 12. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes C25 Abstand genommen, da auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes nur ein detaillierterer vorhabensbezogener Bebauungsplan Baurecht für einen Markt schaffen kann und eine vereinfachte	./. -	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Über das Erfordernis einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung kann erst entschieden werden, wenn über die

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde und der Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Gewerbegebiet wird Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen. In den zulässigen kleinflächigen Betrieben sollen innenstadtrelevante Randsortimente mit einem Verkaufsflächenanteil von maximal 15 % und einer Obergrenze von 100 m² erlaubt sein. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass nach der Begründung zu Z 59 LEP IV innenstadtrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche auf maximal 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden sollen. Schließlich werden in den Festsetzungen für das Mischgebiet MI 1 ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe zugelassen. Diese Festsetzung sollte nur für <u>kleinflächige</u> Einzelhandelsbetriebe erfolgen. Zusammenfassung Nach derzeitigem Stand der Planung ist aus der Sicht von Raumordnung und Landesplanung insbesondere auf folgende Sachverhalte hinzuweisen: • Es ist unter Bezug auf § 1 Abs. 4 BauGB darauf zu achten, dass in Vorranggebieten zum Freiraumschutz des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz keine Bauflächen ausgewiesen werden. • Zur Darstellung einer Sonderbaufläche für einen großflächigen Lebensmittelvollsortimenter bzw. nichtgroßflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind die genannten, sich aus dem LEP IV ergebenden Voraussetzungen zur Einhaltung der raumordnerischen Ziele zu beachten. • Sofern der großflächige Lebensmittelvollsortimentmarkt nur der Nahversorgung dienen soll, wäre das Plangebiet im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel-Nahversorgung“ auszuweisen. • Im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan C 25 zumindest hinsichtlich des Sondergebietes nicht aus dem FNP entwickelt. Es wird empfohlen, dieses Teilgebiet in die Flächennutzungsplanänderung einzubeziehen. • Die Festsetzungen zu dem Gewerbegebiet und dem Mischgebiet M 1 sind wie dargelegt abzuändern.	raumordnerische Prüfung anhand der dann konkreter vorliegenden Daten vorgenommen werden soll (Schreiben vom 16.03.2011, Az.: 41/437-14). Die Zulässigkeit von Einzelhandel in Gewerbegebieten betrifft nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes. s. Kommentierung oben s. Kommentierung oben s. Kommentierung oben Der Stellungnahme wird entsprochen, aufgrund der eigenständigen Thematik wird allerdings ein gesondertes Änderungsverfahren durchgeführt. Auf die 14.FNP-Änderung wird verwiesen, die ab der Offenlage im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren C25 durchgeführt wird. s. Kommentierung oben	./. ./.	Angebotsplanung hinaus eine konkrete Vorhabensplanung vorliegt. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
15	Cbf Club Behinderter und ihrer Freunde Südpfalz e.V. Münchener Straße 5 76829 Landau	Schreiben vom 22. Dezember 2010 unsere Stellungnahme zur Teiländerung betrifft ausschließlich die Nutzbarkeit der Wege und Sport/Freizeitflächen durch Menschen mit Behinderung, hauptsächlich RollstuhlnutzerInnen. Dies bedeutet, dass die Verkehrsflächen entsprechend der gängigen DIN Normen 18024, 18025, bzw. 18040 erstellt werden. Die Zugänge zu den Grundstücken ebenfalls. Bei der Gestaltung der einzelnen Grundstücke sollte ebenfalls an die Belange behinderter Mitbürger gedacht werden, z.B. beim Bau von Versammlungsstätten und Toiletten, Eine Anregung für Kleingärten könnte das Anlegen von Hochbeeten sein, hiervon profitieren außer RollstuhlnutzerInnen auch Senioren. Gerne sind wir hier in der weiteren Planung behilflich. Zum Bebauungsplan möchten wir uns wie folgt äußern: Hier gilt ebenfalls die barrierefreie Erschließung im Rahmen der aktuellen DIN Normen (Gehwege, Kreuzungen usw.). Sollte das Gebiet durch den ÖPNV erschlossen werden, sollten auch Haltestellen entsprechend gestaltet werden. Dies gilt auch für öffentliche Fernsprecher etc. Auch bei der Ansiedlung von nicht störendem Kleingewerbe und geplanter Nahversorgung (Gaststätten, Lebensmittel, Arztpraxen etc.) sollte auf die Barrierefreiheit geachtet werden. Zum Einen sind behinderte und ältere Mitbürger oft nicht mobil und somit auf die Versorgungsqualität im direkten Wohnumfeld angewiesen und zum Anderen wäre dadurch hier vielleicht die Möglichkeit gegeben, wohnortnahe Arbeitsplätze für beeinträchtigte Mitbürger zu schaffen. Wobei wir uns schon bewusst sind, dass Sie hier keinen Einfluss auf potenzielle Gewerbetreibende haben. Aber durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen vielleicht doch einwirken können. Und natürlich kann es für barrierefreies Bauen auch Zuschüsse geben. Bei dem Sportplatz hinter der Eutzinger Straße könnte man aus Kostengründen prüfen, diesen dort zu belassen, anstatt die bestehende Spielstätte komplett zu verlegen. Die davor befindliche Halle kann man entsprechend renovieren/ausbauen, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Sporthalle. Bei entsprechendem Ausbau wäre diese aufgrund des Bodenbelages neben den anderen Rollsportarten auch hervorragend für unseren Rollstuhltanz (derzeit Thomas- Nast- Grundschule) geeignet. Und die Spiele des IHC ließen sich hervorragend als zusätzlicher Publikumsmagnet für die Gartenschau verwenden. Eine allgemeine Bemerkung zum Schluss: evtl. sollten Sie hinsichtlich der Nutzung durch Menschen mit Sinnesbehinderungen weitere Stellungnahmen entsprechender	Die Ausführung von öffentlichen Anlagen oder Gebäuden ist in den DIN 18024, 18025 und 18040 geregelt, welche generell bei Neubau o.g. Anlagen oder Gebäude zu beachten sind. Somit ist die Stellungnahme nicht Abwägungsinhalt der Flächennutzungsplanebene. Es wird auf die Aufnahme als Hinweis in den Bebauungsplan C25 verwiesen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Fachverbände einholen. Noch ein konkreter Hinweis. In Absprache mit dem Stadtbauamt interessiert sich der cbf für das mit WA 1 gekennzeichnete Grundstück, welches zwischen den Planstraßen A, C und D liegt, direkt hinter dem mit K gekennzeichneten Grundstück. Hier wäre zu prüfen, ob das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden kann. Eine ausführliche Nutzungsbeschreibung liegt dem Stadtbauamt vor, im Folgenden nochmals eine kurze Aufzählung der vielfältigen Nutzung unseres geplanten neuen Clubhauses: - o Tagesbetreuung WfbM Rentner (bis 24 Personen) als teilstationäre Einrichtung mit Fahrdienst - o kleiner Integrationsbetrieb Küche/Catering zur Versorgung der Tagesstätte, Mitarbeitern, Bewohnern des Wohnviertels und der Umgebung mit Mittagessen, evtl. auch Catering für Kita und Versorgung unseres offenen Treffs am Donnerstag (ca. 60 - 80 Essen) - o verschiedene Vereinsveranstaltungen, in der Regel 1x wöchentlich in den Abendstunden (bis 22.00 Uhr) und derzeit 4 - 5 pro Jahr am Wochenende - o Fahrdienst für alte, kranke und behinderte Mitbürger (z.Zt. 12 KFZ) incl. Stellplatz - o Beratungs- und Anlaufstelle für o.g. Personenkreis - o komplette Verwaltung cbf - o mögliche Nutzung durch Bürger und Gruppen aus dem Wohnviertel - o gelegentliche Vermietung des Versammlungsraumes Dies sollte natürlich ohne größere Belästigung der Wohnbevölkerung vonstatten gehen und für uns auch finanzierbar sein. Daher wäre es für uns wünschenswert möglichst bald Informationen über die mögliche Überlassung des Grundstückes zu erhalten. Sobald wir unsere Rahmenplanung abgeschlossen haben, werden wir uns entsprechen mit Ihnen in Verbindung setzen.	Gemeinsam mit dem nördlich angrenzenden Kindergarten umfasst die Gemeinbedarfsfläche eine Größe, die vom Detaillierungsgrad des FNP erfasst wird und damit im FNP als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt werden sollte.	+	In der FNP-Änderung wird die Ausweisung der geplanten Gemeinbedarfsflächen entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen für das ehemalige Kasernengelände und dem Entwurf des Bebauungsplanes C25 übernommen.
16	Einzelhandelsverband Rheinhessen-Pfalz e.V. Festplatzstraße 8 67433 Neustadt	Schreiben vom 21. Dezember 2010 Wir können Ihnen mitteilen, dass wir zurzeit auch unter Berücksichtigung der Plangebiete, welche Einzelhandel zulassen, gegen das vorgelegte Konzept keine schwerwiegenden Bedenken haben. Dies gilt auch hinsichtlich des Sondergebietes (SOLV) welches ein Lebensmittelvollsortimenter zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung vorsieht. Allerdings wird man hier die endgültige Planung und beabsichtigte Größenordnung abwarten müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der 14. FNP-Änderung, die sich alleine dem Thema Ausweisung Sondergebiet für Lebensmittelmarkt widmet, wird verwiesen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Auch hinsichtlich des ausnahmsweise zulässigen Einzelhandels in den Mischgebieten bestehen zurzeit keine größeren Bedenken. Wie bereits angekündigt kommt es hier jedoch auf den endgültige definitive Planung an, so dass eine endgültige Stellungnahme auch im Hinblick eventueller innenstadtrelevanter Randsortimente erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.			
17	Untere Denkmalpflege- behörde	Schreiben vom 17. Januar 2011 Das Quartier Estienne-Foch geht auf zwei bayerische Artilleriekasernen zurück, welche im besonderen die militärische Seite der Geschichte Landaus im späten 19. und 20. Jhdt nachvollziehbar machen. Im Jahr 1890 beschließt der Stadtrat, die ehemalige, zwanzig Jahre zuvor aufgegebene Bundesfestung zum Standort einer bayerischen Garnison auszubauen, die sich mit einer Stärke von 3000 Mann zur drittgrößten des Königreichs Bayern entwickeln wird. Den bayerischen Regimentern werden große Flächen südlich der Stadtgrenze zum Bau dreier Kasernements zugewiesen: Zeitgleich mit der Kaserne des 18. Kgl.-Bayer. Infanterieregiments, westlich der Weißenburger Straße, der gründerzeitlichen Ausfallachse nach Süden, gelegen, wird ab 1891 im Gleisbogen der Bahnstrecke nach Pirmasens auf einer Fläche von 15,02 Hektar die Kaserne des 5. Kgl.-Bayer. Feld-Artillerieregiments angelegt. Jenseits der separierten, aber zum 5. Regiment gehörigen „Reitenden Abteilung“ und der Von-der-Tann-Straße schließt sich nach Osten die ab 1900 entstehende, 10,81 Hektar umfassende Kaserne des 12. Kgl.-Bayer. Feld-Artillerieregiments an. Mit 1913 darf die Bautätigkeit in den beiden Artilleriekasernen im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden. Nach Umnutzungen der Zwischenkriegszeit und infolge von Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg kommt es in der Nachkriegszeit zu Neubauten anstelle teilzerstörter bzw. zerstörter Gebäude. Die bestehenden bauzeitlichen, denkmalwerten Gebäude bilden eine Gesamtanlage welche in der Denkmalliste der Stadt Landau in der Pfalz als Denkmalzone gemäß §§ 5 und 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) folgendermaßen verzeichnet ist: „Cornichonstraße, Ehem. Artilleriekaserne (Estienne-Foch) Dreigeschossige langgestreckte gründerzeitliche Klinkerbauten über bossierten Sockelgeschossen, z. T. mit Risaliten bzw. pavillonartig hervortretenden Bauteilen unter Walmdach. Zur Gesamtanlage die Bebauung entlang der Straße gehörig (Bau 014, 013, 002, 001, 102). Im Kasernenareal außerdem die Familiegebäude 010, 003 sowie die Funktionsgebäude 005/006, 068, 018, 024, 041. Durchgehend gründerzeitliche Klinkerbauten unter flachgeneigten Walm- bzw. Satteldächern.“*	Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Generaldirektion Kulturelles Erbe des Landes Rheinland-Pfalz (Stand 14. Juni 2010) für die Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz ist der Bereich „Cornichonstraße, Ehem. Artilleriekaserne (Estienne-Foch)“ nicht als Denkmalzone verzeichnet, sondern die Gebäude wie angeführt als Einzeldenkmäler festgelegt. Die untere und obere Denkmalpflegebehörde haben jedoch die Absicht die Gebäude und die angrenzenden Flächen im Rahmen einer Denkmalzone zu sichern. Eine entsprechende Umgrenzung der Denkmalzone wurde zwischenzeitlich vorgenommen und wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan C25 nachrichtlich übernommen. Die aktuelle Darstellung im FNP Landau zeigt für das Kasernenareal keine Denkmalzone oder Einzeldenkmäler. Der Großteil der geplanten Denkmalzone befindet sich zudem außerhalb des Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung. Deshalb wird erst nach Vorliegen einer entsprechenden Rechtsverordnung die Notwendigkeit der nachrichtlichen Übernahme der Denkmalzone in den Flächennutzungsplan Landau gesehen.	-	Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Denkmalzone nicht in den FNP übernommen.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		In den Plänen sind die in der Denkmalliste als Denkmalzone erfassten Gebäude als Einzeldenkmale gem. §§ 3 und 8 DSchG bezeichnet. Dies ist nicht korrekt und muss bei der Ausfertigung des Bebauungsplanes korrigiert werden. Die Pläne zur Landauer Festung lassen erkennen, dass sich im westlichen Bereich der ehem. Artilleriekaserne Teile der Festungsanlagen befunden haben. Diese wurden mit Errichtung der Kaserne überbaut. Wie bereits die Abbrucharbeiten zeigten, liegen diese in Form von gemauerten Gängen und Hohltraversen, Mauerresten, als Teile baulicher Anlagen und deren Substruktionen unterirdisch vor. Entgegen früherer Ansichten geht man heute davon aus, dass der Großteil der Festungsanlagen noch im Boden liegt. Das sogenannte Schleifen der Festung war weniger ein Totalabriss denn die Festlegung eines Niveaus Null für die gründerzeitliche Stadterweiterung. Alles darüber wurde in die unter dem Niveau Null liegenden Gräben geschüttet. Da die Wallkrone, der obere Teil der Werke aus Ziegelmauern und Erdwällen bestand, der größere untere jedoch i.d.R. sandsteingemauert war, ist davon auszugehen auf weitere Funde aus der Anlage des ehemaligen Hornwerks zu stoßen. Sollte es im Rahmen der Bauausführungen zu Funden kommen, so ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Landau umgehend zu hören und eine angemessene Frist zu deren fachgerechter Dokumentation (ggf. auch Bergung) sicherzustellen. Eine Präsentation und touristische Nutzung der Funde im Rahmen der Landesgartenschau würde von Seiten des Denkmalschutzes begrüßt. Dies würde auch dem anhaltend großen Interesse der Bürger an der Festung Landau und ihren Resten Rechnung tragen.			
18	Amt für Schulen, Kultur und Sport	Schreiben vom 7. Januar 2011 Die grundsätzlichen Anregungen und Aussagen zur o.a. Thematik wurden bereits im Scopingtermin am 3. November 2010 dargelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen bis 2016 wird eine neue Grundschule für das Wohngebiet „am Ebenberg“ nicht benötigt. Inwieweit die bestehende Sporthalle im Konversionsgelände	Die 12. FNP-Änderung und der Bebauungsplan C25 schaffen mit der Ausweisung des Sport- und Freizeitcampus im Bereich des ehemaligen Kohlelagers die planerischen Voraussetzungen für den Bau der aufgeführten Sportanlagen und Gebäude. Auf den Zeitpunkt der Umsetzung hat die Bauleitplanung als Angebotsplanung keinen Einfluss. Ebenso ist die Ausgestaltung der Sportflächen und die genaue Verortung nicht Gegenstand der	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		gebraucht wird, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Dies hängt von vielen Faktoren ab, so z. B. die Erreichbarkeit für die Schulen, die mögliche Nutzung für Vereine, hier insbesondere für den IHC, der derzeit die Turnhalle an der Eutzinger Straße nutzt. Die Ausweisung eines neuen Sportgeländes wird unsererseits sehr begrüßt. Durch den Wegfall des früheren französischen Stadions ist dringend Ersatz zu schaffen. Ein neues Rasenspielfeld sollte jedoch schon nächstes Jahr zur Verfügung stehen. Bei den Planungen bitten wir um Beachtung von folgenden Punkten: - o Rasenspielfeld für Fußball - o Umkleideräume mit Toilettenanlage - o Wirtschaftsraum (evtl. kleineres Vereinsheim), dient auch zur Versorgung der Pächter der Schrebergärten - o Parkplätze - o Einzäunung - o Flutlichtanlage - o Beregnungsanlage Als Option bitten wir planerisch um Berücksichtigung einer nachträglich herzustellenden Laufanlage um das Rasenspielfeld. Das Sportgelände wird den Schulen für den Schulsport, aber auch den Vereinen zur Verfügung stehen. Es ist derzeit vorgesehen, dem Türkischen Sportverein (TSV) das Vorrecht der Nutzung zuzusprechen. Das Sportamt wird die Sportanlage bewirtschaften.	Flächennutzungsplanung, sondern der Ausführungsplanung für die Landesgartenschau.		
19	DB Services Immobilien GmbH	Schreiben vom 15. Januar 2011, AZ. TÖB-FFM10-6478 Gegen die geplante 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2010 der Stadt Landau in der Pfalz zum Bebauungsplan C25, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken. Durch die Festsetzung des o. a. Flächennutzungsplanes/Bebauungsplanes dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet werden. Die planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen sind nachrichtlich als solche darzustellen. Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden. DB Netz AG Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz/Rheinhausen-Weinstrasse Zur 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan C 25: Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen, bestehen seitens der DB Netz AG Bedenken bezüglich der Nähe der geplanten Freizeit- und Vergnügungsstätten zu unseren Gleisanlagen. Solche Anlagen sind in unmittelbarer Nähe zur	Die Hinweise berühren nicht den Festsetzungsgehalt der Flächennutzungsplanung, sondern werden als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes C25 übernommen.	./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Bahn aufgrund des Gefahrenpotentials zu vermeiden. Daher müssen die Plangebiete durch entsprechende Einfriedungen mit hohen Sicherheitsstandards zum Bahngelände hin, abgegrenzt werden. Der Vorhabenträger muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes C 25 Teil A und B Vorentwurf: Die gesamte Fläche (auch an die vorgesehenen Grünflächen) ist außer an Straßen und Zuwegungen, beidseitig zum Gleis mittels einer geeigneten Einfriedung (Mindesthöhe 1,20 m) einzufrieden. Von der Einfriedung zur Gleismitte ist ein Abstand von mind. 6 m einzuhalten. Im Bereich von Kinderspielplätzen/Sportanlagen und Parkanlagen oder Veranstaltungsflächen, muss die Einfriedigung die entsprechende Höhe aufweisen. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder bzw. Besucher der o. a. Anlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können (z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge). Die Einfriedung in diesem Bereich muss daher mit einem engmaschigen Gitter versehen werden. Die Einfriedung ist von dem Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgern auf deren Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern. Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von den Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern. Das Plangebiet befindet sich an einem Gleisbogen. Erforderliche Sichtflächen des Triebfahrzeuges dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden (z.B. freie Sicht auf Signale). Zu dem in Betrieb befindlichen Gleisen ist bei sämtlichen Arbeiten ein Mindestabstand von 6 m zur Gleisachse einzuhalten (Sicherheitsabstand). Bei Arbeiten zwischen Gefahrenbereich und den 6 m sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Fachbereich Fahrbahn rechtzeitig abzustimmen. Ansprechpartner: DB Netz AG; Fr. Wollenweber; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt /Weinstrasse; Tel.: 06321-851-320; E-Mail: anna.c.wollenweber@deutschebahn.com. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sicher gestellt werden, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) erforderlich. Diese muss bei Bedarf mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG beantragt werden und durch ein autorisiertes Ingenieurbüro aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ansprechpartner : DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Fr. Wirok; Bahnhofsplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: melanie.wirok@deutschebahn.com. Die Gleisanlagen liegen im Bereich des Plangebietes teilweise in einem Einschnitt. Bei Arbeiten oberhalb der Gleisanlage sind bereits während der Baumaßnahme geeignete Abgrenzungen zum Gleis herzustellen, so dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gleisbereich stürzen können. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Vor Brücken und Durchlässen muss ein Bereich von 5 m von der Festschreibung einer Bepflanzung ausgenommen werden, um die notwendigen Prüfungen bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Bauwerken durchführen zu können. Ansprechpartner: DB Netz AG; Fr. Wollenweber; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-320; E-Mail: anna.c.wollenweber@deutschebahn.com. DB Netz AG Leit und Signaltechnik: Bei Baumaßnahmen in einem Bereich von 5m bis zur Gleisachse, sowie im Bereich von Kabelkanälen, ist der zuständige Fachdienst der DB Netz AG rechtzeitig zu beteiligen. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Ansprechpartner: DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Hr. Kimpel; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-399; E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com.			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Weitere Auflagen und Hinweise sind zu beachten : Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Typhone oder Signalthörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Ansprechpartner: DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Hr. Kimpel; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-399; E-Mail: florian.kimpel@deutschebahn.com. Für den Einsatz von Baukränen, Hebezeugen, etc. gilt: Ein Überschwenken der Bahnanlage mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken ist verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Ansprechpartner : DB Netz AG Regionalbereich Südwest; Fr. Wirok ; Bahnhofplatz ; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: melanie.wirok@deutschebahn.com. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Ansprechpartner: DB Netz AG; Hr. Metzler; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-396; E-Mail: ralf.metzler@deutschebahn.com. Nach Fertigstellung aller Arbeiten ist mit dem zuständigen Bezirksleiter Fahrbahn ein Termin zur Abnahme der Arbeiten im Grenzbereich des Bahngeländes zu vereinbaren. Alle entstehenden Kosten für die Abnahme und die Beseitigung der festgestellten Mängel sind vom Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolgern zu tragen. Ansprechpartner: DB Netz AG; Hr. Metzler; Landauer Straße 71; 67434 Neustadt /Weinstrasse; Tel.: 06321-851-396; E-Mail: ralf.Metzler@deutschebahn.com. Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen! Ggf. ist mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. In einer solchen Baudurchführungsvereinbarung sind die maßgeblichen Anforderungen mit Blick auf die Sicherheit des Bahnbetriebes und die erforderliche Mitwirkung der DB Netz AG zu definieren. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte dies vom Vorhabenträger (Stadt Landau) vorab mit der DB Netz AG Regionalnetze Südwest und dem DB Netz Immobilienmanagement abgestimmt werden. Ansprechpartner: DB Netz AG, Leiter Anlagenmanagement; Hr. Maisch; Bahnhofplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: knut.Maisch@deutschebahn.com und DB Netz AG Immobilienmanagement, Abt. I.NF-SW-(R), Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Vorhabenträger (Stadt Landau) getragen werden. Außerdem wird empfohlen, die „aurelis Real Estate GmbH & Co KG“, Mergenthaler Allee 15-21 in 65760 Eschborn zu beteiligen, die im nordöstlichen Bereich des Plangebietes betroffen sein könnte. Die Standsicherheit des Bahnkörpers darf durch die angrenzenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen darf der Abstand von 6 m zur Gleisseite nicht unterschritten werden. Die Gewährleistung der Bahn für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchleitungen etc.) ist auszuschließen. Für Bahnkreuzungen (z.B. Leitungen aller Art) sind rechtzeitig kostenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen. Ansprechpartner: DB Netz AG Immobilienmanagement, Abt. I.NF-SW-(R), Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe. Die Planung bezüglich der Brückenbauwerke ist mit dem Anlagenmanagement der DB Netz AG in Karlsruhe rechtzeitig abzustimmen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Leiter Anlagenmanagement; Hr. Maisch; Bahnhofplatz 14; 67434 Neustadt/Weinstrasse; Tel.: 06321-851-371; E-Mail: knut.Maisch@deutschebahn.com Wir bitten Sie uns im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.			

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
20	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP	Schreiben vom 9. Februar 2011, Az: 3240-0064-11/V1 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Es ist ihrerseits ein Gutachten über möglich Schäden an Gebäuden oder für Menschen auf Grund des Betriebes der Gewinnung von Erdwärme im Raum Landau in Auftrag zu geben. Grundsätzlich wird diese Vorgehensweise von der Bergbehörde beim LGB unterstützt. Es ist dabei zu beachten, dass für die Erstellung eines solchen Gutachtens ggf. Betriebsgeheimnisse des Betreibers, der Fa. GeoX, erforderlich sind. Hierzu hat nach hiesiger Kenntnis bereits ein erstes Gespräch mit dem Betreiber im Bauamt der Stadtverwaltung Landau stattgefunden. Es wird daher angeregt, dass das die Fragestellungen des Gutachtens unter Beteiligung der Bergbehörde beim LGB und dem Betreiber, der Fa. GeoX, erarbeitet wird. <u>Boden und Baugrund:</u> Allgemein: Zentraler Bestandteil der Betriebsplanzulassung einer Tiefen Geothermieranlage, welche im Geschäftsbereich der Abt. 4 Bergbau beim LGB liegt, ist eine seismische „Risikostudie“. In einer solchen Studie wird das Risiko verursachter Seismizität in Verbindung mit dem Geothermiesystem Landau untersucht. Basierend auf physikalischen Modellen der induzierten und getriggerten Seismizität werden numerische Simulationen während der Erstellung und des Betriebs der Geothermieranlage durchgeführt. Anhand dieser Modellierungen kann dann am Standort Landau eine Einschätzung der verursachten Seismizität während der Betriebsphase erfolgen. Entsprechende Reaktionsschemata zur Risikominimierung sind dann möglich. Zusammen mit dem in der Risikostudie vorgeschlagenen Reaktionsplan wird das Auftreten von mehr als geringfügig schädigender Erdbeben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Auch das Auftreten geringfügig schädigender Erdbeben wird mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Eine entsprechende Studie	Die aktuelle Darstellung des FNP Landau weist bereits Wohn- und Mischbauflächen aus, auch das Geothermiekraftwerk hat Bau- und Betriebsgenehmigung. Die Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber möglichen Schäden an Gebäuden und Menschen durch induzierte Erdbeben ist also auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen, welche die Verträglichkeit von benachbarten Nutzungen betrachtet. Ein entsprechendes Gutachten wurde bereits erarbeitet. Dieses stellt im Ergebnis fest, dass durch die Gewinnung von Erdwärme im Raum Landau die Gefährdung durch natürliche Seismizität im Oberrheingraben nicht nennenswert erhöht wird. Auch wird im Gutachten herausgestellt, dass im Plangebiet keine andere Gefährdung durch Erschütterungen besteht als sie andernorts in Landau auch gilt. Die räumliche Nähe zum Kraftwerk ist ohne Belang, da die Quelle der Erschütterungen (Hypozentrum) mehrere Kilometer tief liegt und die Endpunkte der Bohrungen weiter entfernt vom Kraftwerksstandort an der Oberfläche, nach Osten bzw. Westen verschoben, liegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und decken sich mit den Ergebnissen des in Auftrag gegebenen Gutachtens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihre Inhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern betreffen die Betriebserlaubnis der Geothermieranlage.	./. ./.	Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich. Keine Änderung oder Ergänzung der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FNP „KONVERSION LANDAU SÜD / LANDESGARTENSCHAU“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		liegt dem LGB vor, sie besitzt aber noch keinen abschließenden Charakter und muss noch in einigen Punkten ergänzt und der neuen Datenlage angepasst werden. <u>Boden und Baugrund:</u> Mineralische Rohstoffe: keine Einwände			